

**Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Immobilien- und Baumanagement
der Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen
an der Technischen Universität Dortmund
vom 18. November 2022**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes betreffend die Mitgliedschaft der Universitätskliniken im Arbeitgeberverband des Landes vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Immobilien- und Baumanagement der Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen vom 17. September 2020 (AM 22 / 2020, Seite 23 ff.) wird wie folgt geändert:

1. Die Studienziele in § 2 (Ziele des Studiums) werden wie folgt neu gefasst:

§ 2

Ziele des Studiums

Das Ausbildungsziel dieses Masterstudienganges ist die Vermittlung des ganzheitlichen und interdisziplinären Verständnisses der ökonomischen, rechtlichen, technischen und ökologischen Grundlagen der Bau- und Immobilienwirtschaft in Kombination mit vertiefenden Kenntnissen der bau- und verfahrenstechnischen sowie der ablauforganisatorischen Besonderheiten der Bauabwicklung.

Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums haben die Absolventinnen* Absolventen bewiesen, dass sie fundierte Kenntnisse als Ausgangsbasis für ein breit gefächertes Spektrum an Berufsmöglichkeiten und die Übernahme ganzheitlicher Verantwortung für Produkt- und Prozessqualität über den gesamten Lebenszyklus von Bauwerken erworben haben. Des Weiteren verfügen sie auf Basis eines ganzheitlichen, auch interkulturell und international ausgerichteten Verständnisses der Bau- und Immobilienwirtschaft über umfassende Methoden- bzw. Problemlösungskompetenz als Führungskräfte zur Bewältigung komplexer Berufsanforderungen und als Grundlage wissenschaftlicher Forschungsarbeit. Mit der interdisziplinären Vernetzung im Masterprojekt wird der ganzheitliche Blick für die Praxisaufgaben und die interdisziplinäre Kooperationsfähigkeit in besonderem Maße gefördert. Die Absolventinnen*Absolventen haben ein Verständnis gesellschaftlicher Zusammenhänge und der Auswirkungen der eigenen Handlungen auf die Gesellschaft erworben. Dies bildet die Basis für ein späteres gesellschaftliches Engagement und verantwortliches Handeln. Auch sollen die Absolventinnen*Absolventen die im Rahmen der Ausbildung erworbene Fähigkeit zum kritischen Denken und

Diskutieren in ihre spätere Teilnahme am gesellschaftlichen Leben einbringen. Mit Absolvierung des Masterstudiums wird ein weiterer berufsqualifizierender Abschluss erworben.

2. **§ 3** (Zugangsvoraussetzungen) wird wie folgt neu gefasst:

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Immobilien- und Baumanagement ist
 - a) ein Bachelorabschluss im Studiengang Bauingenieurwesen oder Architektur und Städtebau an der Technischen Universität Dortmund oder
 - b) ein anderer vergleichbarer Abschluss in einem mindestens dreijährigen (sechssemestrigen) vergleichbaren Studiengang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes, sofern der Prüfungsausschuss festgestellt hat, dass keine wesentlichen Unterschiede zu dem in Absatz 1 lit. a) genannten Abschluss und Studiengang vorliegen.
 - c) Für ein Studium ausschließlich mit der Vertiefungsrichtung „Integrale Gebäudetechnik“ können darüber hinaus folgende Abschlüsse berücksichtigt werden: Bachelorabschluss im Studiengang Maschinenbau mit Schwerpunkt Gebäudetechnik, Bachelorabschluss im Studiengang Elektrotechnik mit Schwerpunkt Gebäudetechnik, Technische Gebäudeausrüstung, Bauphysik, Facility Management oder ein mit diesen Studiengängen vergleichbarer Studienabschluss. Mit den zuvor angeführten Studiengängen, die ausschließlich für ein Studium mit der Vertieferrichtung „Integrale Gebäudetechnik“ berechtigen, ist ein späterer Wechsel der Vertiefungsrichtung ausgeschlossen.
- (2) Die Vergleichbarkeit des Studiengangs nach Absatz 1 lit. b) zum Bachelorabschluss im Studiengang Bauingenieurwesen oder Architektur und Städtebau ist in der Regel dann gegeben, wenn der Studiengang folgende fachwissenschaftliche Inhalte aufweist:
 - a) Leistungen aus dem Gebiet Baubetrieb, Bauwirtschaft und Baurecht im Umfang von mindestens 20 Leistungspunkten und einer Gesamtdurchschnittsnote von 2,7 in den zuvor genannten Gebieten.
 - b) Leistungen aus dem Gebiet Bau- und Tragkonstruktionen im Umfang von mindestens 33 Leistungspunkten sowie
 - c) Leistungen aus dem Gebiet Technische Gebäudeausrüstung und Bauphysik im Umfang von mindestens 8 Leistungspunkten.
- (3) Für die zum Studium ausschließlich mit der Vertiefungsrichtung „Intergrale Gebäudetechnik“ nach Absatz 1 lit c) berechtigenden Studienabschlüsse müssen statt der in Absatz 2 genannten Voraussetzungen folgende fachwissenschaftliche Inhalte nachgewiesen werden:

- a) Leistungen aus dem Gebiet Baubetrieb, Bauwirtschaft und Baurecht im Umfang von mindestens 12 Leistungspunkten,
 - b) Leistungen aus dem Gebiet Bau- und Tragkonstruktion sowie Mechanik, Thermodynamik und Strömungslehre im Umfang von mindestens 18 Leistungspunkten sowie
 - c) Leistungen aus dem Gebiet Technische Gebäudeausrüstung, Elektrotechnik und Bauphysik von mindestens 18 Leistungspunkten.
- (4) Zuständig für die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen ist der Prüfungsausschuss. Maßstab für die Feststellung ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen der entsprechenden Veranstaltungen, des erreichten Abschlusses und des Studiengangs mit den Lehrveranstaltungen sowie dem Abschluss und dem Studiengang nach Absatz 1 lit. a). Abhängig von dieser Beurteilung kann der Prüfungsausschuss eine Zulassung ohne oder mit Auflagen zur erfolgreichen Absolvierung fehlender Prüfungsleistungen aussprechen oder die Zulassung ablehnen. Auflagen können mit einem Umfang von insgesamt höchstens 30 Leistungspunkten verlangt werden und müssen spätestens bis zum Beginn des Projekts 3 (Modul 501a / b) erfolgreich nachgewiesen werden.
- (5) Wurde der akademische Grad im Ausland erworben, so sind zur Prüfung der Wesentlichkeit von Unterschieden die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sowie die Empfehlungen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) zu beachten.
- (6) Zusätzlich zu den genannten Voraussetzungen gemäß der Absätze 1 bis 3 müssen Studienbewerber*innen die folgenden Kriterien erfüllen:
- a) Als Gesamtnote wurde im vorausgesetzten Abschluss gemäß Absatz 1 mindestens die Note 3,0 („befriedigend“) erzielt. Im Falle eines ausländischen Abschlusses muss sich die Gesamtnote 3,0 (befriedigend) nach Umrechnung in das deutsche Notensystem und unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) ergeben.
 - b) Studienbewerber*innen müssen über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Sofern die Technische Universität Dortmund keine gesonderte Sprachordnung erlassen hat, werden zum Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache die folgenden Regelungen angewandt.

Der Nachweis der Sprachkenntnisse wird beispielsweise erfüllt durch

- den Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF), der in allen vier Teilprüfungen mindestens mit der Bewertung TestDaF-Niveau (TDN) 4 oder insgesamt mit 16 Punkten absolviert sein muss,
- das Sprachzertifikat „telc Deutsch C1 Hochschule“,
- die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)“ mindestens auf dem Niveau 2 (DSH2),

- einen Schulabschluss an einer deutschsprachigen Schule im Ausland, der einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung gleichwertig ist.

Studienbewerber*innen sind von dem Sprachnachweis befreit, wenn ein deutschsprachiges Studium an einer deutschsprachigen Hochschule erfolgreich abgeschlossen wurde.

Genauerer regeln die „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT)“ und die Ordnung der Technischen Universität Dortmund für die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)“ in der jeweils gültigen Fassung.

Bei Studienbewerberinnen*Studienbewerbern mit einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung ist eine solcher Nachweis nicht erforderlich.

- c) Die Bewerber*in nach Absatz 1 lit. b) und Absatz 1 lit c) muss in einem einseitigen Schreiben die Motivation zu diesem Studiengang überzeugend, strukturiert und nachvollziehbar darlegen. Neben einer plausiblen Begründung sind auch die formalen und sprachlichen Anforderungen an ein Motivationsanschreiben einzuhalten.
- (7) Für Studierende mit einem Abschluss nach Absatz 1 lit. a) werden mit Blick auf die Studieninhalte umfassende Kenntnisse in den Bereichen Baubetrieb, Bauwirtschaft und Baurecht empfohlen, die beispielsweise im Rahmen des Bachelorstudiengangs Bauingenieurwesen durch das Modul 321b „Bauabwicklung“ oder im Rahmen des Bachelorstudiengangs Architektur und Städtebau durch Wahlelemente wie „Bauverfahrenstechnik“, „Baukalkulation“ und „Projektmanagement“ (Modul 122) vermittelt werden. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass die zuvor genannten und erworbenen Kenntnisse keine zwingende Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Immobilien- und Baumanagement darstellen, jedoch das weitere Studium aufgrund der im Rahmen dieser Veranstaltungen vermittelten Spezialkenntnisse erleichtern.
- (8) Ist eine Bewerberin oder ein Bewerber noch nicht im Besitz des Bachelorzeugnisses, so kann der Prüfungsausschuss diese Bewerberin oder diesen Bewerber zum gewählten Masterstudiengang zulassen, wenn diese oder dieser den Nachweis erbringt, dass sie oder er alle Prüfungen eines Bachelorstudiengangs gemäß Absatz 1 erfolgreich abgelegt hat.
3. In § 27 (Einsicht in die Prüfungsunterlagen) wird **Absatz 1** wie folgt geändert:
- (1) Nach Bekanntgabe eines Klausurergebnisses wird eine Einsicht in die Klausur gewährt. Im Rahmen der Einsichtnahme können Kopien oder sonstige originalgetreue Reproduktionen gefertigt werden. Die Nutzung von Kopien und sonstigen Reproduktionen der Klausur sind nur für den persönlichen Gebrauch zum Zwecke der Klausureinsicht zulässig. Insbesondere ist die Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung und jede Art der Verwertung sowie die Weitergabe an Dritte nicht gestattet. Bei Verstößen ist mit erheblichen rechtlichen Konsequenzen zu rechnen. Zeit und Ort der Einsichtnahme werden von den Prüfenden festgelegt und spätestens mit der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses in geeigneter Form bekannt gegeben. Die Einsicht in die Ergebnisse weiterer schriftlicher Prüfungsleistungen wird den

Studierenden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist binnen eines Monats an die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses zu stellen.

Artikel II

Diese Änderungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2022 in Kraft. Sie gilt für alle in den Masterstudiengang Immobilien- und Baumanagement eingeschriebenen Studierenden.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen vom 16. November 2022 sowie des Rektorates der Technischen Universität Dortmund vom 2. November 2022.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 18. November 2022

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Professor Manfred Bayer